



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

15. Juli 2013

Seite 1 von 1

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

414/402 - 61.04.01 -

Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

nachrichtlich:

Kreispolizeibehörden

Landesamt für
Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen

Landesamt für
Ausbildung, Fortbildung und
Personalangelegenheiten der
Polizei Nordrhein-Westfalen

Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

Grundsatzrichtlinien der Verkehrsüberwachung

Geänderte Verwaltungsvorschrift zu § 48 Absatz 2 Ordnungsbehörden-
gesetz (OBG) vom 15.07.2013

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Mit Wirkung vom 15.07.2013 ist die geänderte Verwaltungsvorschrift zu § 48 Absatz 2 OBG in Kraft getreten.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

1. Allgemeines

Für die Landesregierung hat die Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen eine sehr hohe Priorität. Seit Verabschiedung des Verkehrssicherheitsprogramms 2004 verfolgen alle Landesregierungen dazu in Übereinstimmung mit den europäischen Beschlüssen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit („Vision Zero“) ein klares Ziel: Die Zahl der Verkehrsunfälle, insbesondere der mit Personenschaden und die Schwere der Unfallfolgen, sollen soweit wie möglich verringert werden. Als mittelfristiges Ziel wird dabei, ausgehend von 867 getöteten Verkehrsteilnehmern in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2004, die Reduzierung dieser Zahl um 50% bis 2015 angestrebt. Dazu bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes und eines abgestimmten Zusammenwirkens aller für die Verkehrssicherheit verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure.

Die Erfahrungen der Experten in den Kreispolizeibehörden und den Kommunen zeigen dabei deutlich, dass Verkehrsunfälle mit schwersten Folgen nicht auf bestimmte Örtlichkeiten beschränkt sind, sie ereignen sich flächendeckend. Nach wie vor ist die Geschwindigkeit - unabhängig vom Verschulden - Killer Nr. 1 und entscheidend für die Schwere der Unfallfolgen. Für die Darstellung der Unfallentwicklung und der polizeilichen "Fachstrategie Verkehrsunfallbekämpfung" verweise ich auf den beigefügten gemeinsamen Bericht an den Innenausschuss, den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und den Ausschuss für Kommunalpolitik vom 15.07.2013.

2. Gefahrenstelle

Kernstück der Neufassung der Verwaltungsvorschrift ist die Konkretisierung des Begriffs „Gefahrenstelle“ in Nr. 48.25. Neben den bestehenden Gründen

- der Unfallhäufungsstelle,
- des Lärmschutzes und
- der Luftreinhaltung

treten nun die unter den Ziffern 1 bis 3 benannten Gründe hinzu. An den dort bezeichneten Stellen werden insbesondere regelmäßig Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt. Unfälle, die darin Ihre Ursache haben, können an den genannten Stellen schwere Folgen nach sich ziehen.

Sie bilden die Grundlage für Kontrollmöglichkeiten der Ordnungsbehörden:

Ziffer 1 stellt nicht mehr wie bislang auf bestimmte Örtlichkeiten ab, sondern ermöglicht ausdrücklich den flexiblen Einsatz an allen von den schwächeren Verkehrsteilnehmern - Fußgänger und Radfahrer - häufig genutzten Verkehrsstrecken. Ziel ist klar der Schutz der Verkehrsteilnehmer und nicht der Schutz bestimmter Örtlichkeiten.

Ziffer 2 stellt sicher, dass die Ordnungsbehörden zukünftig Geschwindigkeitsbeschränkungen überwachen können, die im Rahmen von Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten an Brücken- oder Tunnelbauwerken angeordnet wurden. An diesen Stellen ist es unerlässlich, die Geschwindigkeitsbeschränkungen konsequent zu überwachen, um Sanierungsarbeiten zu ermöglichen.

Ziffer 3 ermöglicht den Ordnungsbehörden nunmehr eine deutlich flexiblere Arbeit vor Ort. Sie stehen unter dem Leitsatz: *„Wir warten nicht erst, bis wir schwere Verkehrsunfälle haben, sondern wir kontrollieren frühzeitig überall dort, wo Gefahren bestehen und gerast wird“*. Damit können die Kommunen frühzeitig und umfassend zum Beispiel auf entspre-

chende Bürgeranliegen reagieren. Darüber hinaus bietet sie auch die Möglichkeit, Geschwindigkeitsbeschränkungen zu überwachen, die im Vorfeld konkreter Bau- und Sanierungsarbeiten zum Schutz von Brückenbauwerken oder Tunneldurchfahrten angeordnet wurden, um weitere Schäden zu vermeiden.

3. Veröffentlichungspflicht/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Transparenz, Veröffentlichung und mehr Kontrollen positive Verhaltensänderungen bewirken. Die Präventionskampagne setzt daher bewusst auf die mediale Verstärkung der Maßnahmen. Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung der neuen Regelung ist eine aktive, abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Polizei und Kreisordnungsbehörden. Die Akzeptanz der Geschwindigkeitsüberwachung sowie die konsequente Verfolgung und Sanktionierung festgestellter Verstöße als Maßnahme der Verkehrssicherheitsarbeit werden durch die Veröffentlichung der Maßnahmen nachweislich positiv beeinflusst. Besondere Bedeutung kommt dabei der Ankündigung von Kontrollen und der Veröffentlichung von Messstellen zu. Hierdurch kann die Wirkung der Maßnahmen erhöht werden. Dies wird auch in einer Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) festgestellt. Die BASt spricht in diesem Zusammenhang von „*Fairness der Kontrollen*“.

Daher sieht die Neuregelung die Verpflichtung der Ankündigung und Veröffentlichung der kommunalen Messstellen vor (Nr. 48.26). Diese Pflicht bezieht sich auf die Messörtlichkeiten, die tagesaktuell zu veröffentlichen sind, nicht aber die genauen Messzeitpunkte. Deren Mitteilung obliegt der Entscheidung der jeweiligen Ordnungsbehörde.

Am 17.07.2013 wird eine Informationsveranstaltung für die zuständigen Kreisordnungsbehörden durchgeführt, um eine erfolgreiche Umsetzung der neuen Regelung zu begleiten.

4. Einrichten von Messstellen

Alle Messstellen sowie Zeitpunkt und Dauer der Überwachung sind gem. Nr. 48.26 im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde festzulegen. Ortsfeste Messstellen gem. Nr. 48.24 sind zusätzlich dazu im Einvernehmen mit der Bezirksregierung und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW unter Beteiligung der Unfallkommission festzulegen.

Sollte bei der Einrichtung einer Messstelle gem. Nr. 48.24 keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, bitte ich um Bericht an das für Verkehr zuständige Ministerium und mich.

5. Evaluierung

Für ortsfeste Anlagen gem. Nr. 48.24, die nach Inkrafttreten der geänderten Verwaltungsvorschrift zum § 48 Absatz 2 OBG eingerichtet werden, ist ein Jahr nach Einrichtung der Messstelle seitens der Kreisordnungsbehörde eine Wirksamkeitsprüfung durchzuführen. Zur Evaluierung sind insbesondere die Entscheidungskriterien heranzuziehen, die zur Einrichtung der Messstelle geführt haben.

Die Kreisordnungsbehörden bewerten unter Beteiligung der in Nr. 48.26 genannten Stellen die Wirksamkeit der angeordneten Maßnahme und berichten den Bezirksregierungen jährlich über das Ergebnis. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Betriebsaufnahme der Anlagen leiten die Bezirksregierungen die Ergebnisse an mich. Sollte die Wirksamkeit über einen längeren Zeitraum nicht nachgewiesen werden, ist die Anlage abzubauen.

6. Sonstiges

Die Bezirksregierungen bitte ich um Steuerung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen.

Im Auftrag
gez.